

Stiftungs-Urkunde

Autor(en): **Tenger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stiftungs-Urkunde

vom 30. Januar 1919

Ich, der unterzeichnete Eduard Tenger, öffentlicher Notar des Kantons Bern, mit Sitz in Bern, beurkunde hiermit, daß heute vor mir erschienen ist der Chef des Generalstabes der Armee, Herr Oberstkorpskommandant **Theophil Sprecher von Bernegg**, um in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 7. Januar 1919 betreffend Errichtung der **Stiftung**, benannt:

«Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien»

die nachgeschriebene Willenserklärung abzugeben:

Die lange Prüfung des Weltkrieges, welche die schweizerischen Wehrmänner Monate und Jahre im Dienst des Vaterlandes festhielt, legte diesen wie ihren Familien von Jahr zu Jahr drückendere Lasten auf. Sie rief der Hilfsbereitschaft und Liebestätigkeit zahlreicher Soldaten- und Menschenfreunde, die es sich zur Aufgabe machten, den Truppen an der Grenze den Dienst zu erleichtern, der Not ihrer Angehörigen daheim zu wehren und dem Wehrmann auch nach der Entlassung aus dem Dienst in jeder durch die Erfüllung der Wehrpflicht erzeugten Bedrängnis beizustehen. So entstanden die Schreib- und Lesezimmer der Deutschschweizerischen Militärkommission der Christlichen Vereine junger Männer und die «Maisons du Soldat» der «Commission militaire romande des Unions chrétiennes de jeunes gens et des Sociétés de la Croix-Bleue». So übernahm das Schweizerische Rote Kreuz die Wäscheversorgung der Truppe und bildeten gemeinnützige Frauen die Kriegswäschereien von Bern, Basel, Lausanne, Neuenburg, Zürich und St. Gallen. Die «Société d'utilité publique» in Genf unterstützte in reichem Maße arbeitslose Wehrmänner aller Kantone, und die Vereinigung «Zwischen Licht» in Basel leistete wertvolle Dienste durch Verteilung von Festtagsgaben und andern nützlichen Spenden an die Truppe sowie durch Beistand für Soldatenfamilien. Freunde der Gotthardtruppen erbauten das Soldatenheim Andermatt, und Schweizer in Brasilien stifteten das Soldatenhaus «General Wille» am Hauenstein. Besonders segensreich wirkte der Verband Soldatenwohl durch die Einrichtung und Bewirtschaftung der Soldatenstuben, die Fürsorge für Wehrmänner und ihre Familien und die Beschäftigung kranker Wehrmänner. Die Presse machte sich vor allem durch die Begründung der Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner verdient und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein durch das erfolgreiche Unternehmen der Nationalen Frauenspende, deren Ertrag monatelang den wichtigsten Fürsorgewerken die erforderlichen Mittel verschaffte. Viel Liebe war ganz im stillen tätig. Vor jeder Kriegsweihe wurde man aller Orten, unsern Soldaten eine Festtagsfreude zu bereiten. Daneben half sich die Armee auch selbst durch Gründung von Regiments-, Bataillons- und Kompagnieunterstützungskassen und Divisionsstiftungen, durch den kräftigen Ausbau der mit einer Schenkung des Schweizerischen Buchhändlervereins ins Leben gerufenen Soldatenbibliothek und durch die Errichtung der Zentralstelle für Soldatenfürsorge im Armeestab, aus der schließlich die Abteilung für soziale Fürsorge hervorging.

Mit der Dauer des Krieges vermehrte die wachsende Not täglich die Anforderungen an die freiwillige Hilfe. Allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die zur Fortführung der begonnenen Werke nötigen Mittel nur durch eine gemeinsame Anstrengung des gesamten Schweizervolks aufgebracht werden könnten. Als zu Anfang des Jahres 1918 die Gelder der Frauenspende zur Neige gingen, wur-

de der Wunsch nach Zusammenschluß der Kräfte allgemein. Am 28. Februar versammelten sich in Bern, unter dem Vorsitz des Fürsorgechefs der Armee, zahlreiche Vertreter der Truppe und Soldatenfreunde aus den verschiedensten Landesteilen, Männer und Frauen, Deutsch- und Welschschweizer, und gaben dem Vorschlag der Armeeleitung, gemeinsam eine große allgemeine Sammlung zugunsten sämtlicher Werke der Soldatenfürsorge in die Wege zu leiten, einmütige Zustimmung.

Im Mai 1918 wurde unter Oberleitung der Abteilung für soziale Fürsorge des Armeestabes und unter emsiger Mitwirkung zahlreicher Kantons- und Ortskomitees die Sammlung begonnen; in diesen Wochen wird die Durchführung der «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» ihren vorläufigen Abschluß finden. Durch die freiwillige Opfergabe von rund acht Millionen beweist das Schweizervolk seine treue Dankbarkeit für die Hüter des Vaterlandes; der Segen des eidgenössischen Werkes wurde bereits in den vergangenen Monaten offenbar durch die beträchtlichen Zuwendungen an die verschiedenartigsten Zweige der Soldatenfürsorge.

Die Armeeleitung glaubt daher das Vertrauen und den Willen der Geber, die allen Bevölkerungskreisen und Landesteilen angehören, nicht höher ehren und ihren Dank an das Volk nicht besser bezeugen zu können als durch Schaffung einer bleibenden Stiftung, die Namen, Gedanken und Tat des die gesamte Soldatenfürsorge umfassenden Werkes festigt und forterhält.

Am 7. Januar 1919 genehmigte der Bundesrat auf Grundlage einer provisorischen Stiftungsordnung die Errichtung der Stiftung, überwies ihr als Beitrag des Bundes für das Jahr 1918 aus der Eidgenössischen Winkelriedstiftung fünfhunderttausend Franken und bestellte für eine erste Amtsdauer den Stiftungsrat. Im Sinne der durch die Armee und die Soldatenfreunde bis anhin verfolgten Bestrebungen sind für Bestand und Zweck, Gut, Tätigkeit, Behörden und Verwaltung der Stiftung folgende Grundsätze aufgestellt worden:

(Die ursprünglichen Artikel wurden ersetzt durch die «Stiftungs-Grundsätze» vom 1. Juli 1922, welche Auskunft geben über Bestand und Zweck, das Stiftungsgut, die Organe und die Verwaltung der Stiftung.)

Nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln niedergelegten Grundsätze wird die Tätigkeit und Verwaltung der Stiftung näher bestimmt durch die Stiftungsordnung, deren endgültiger Erlaß und deren Abänderung der Stiftungsversammlung als oberstem Stiftungsorgan vorbehalten bleibt. Diese in regelmäßigen Zeitabständen einzuberufende Versammlung, die den Willen aller Truppenteile und der Soldatenfreunde des ganzen Landes zum Ausdruck bringen und die ihre Rechte und Pflichten gemäß den durch Art. 80 bis 89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gezogenen Richtlinien ausüben soll, möge den lebendigen Zusammenhang zwischen Gebern, Fürsorgern und Gabenempfängern kräftigen und erhalten und dem Stiftungsrat aus den verschiedenen Landesgegenden und Volksschichten die zur Erfüllung seiner Aufgabe nötigen Anregungen und Erfahrungen darbringen.

Die Schweizerische Nationalspende ergänze die Wohlfahrtseinrichtungen und Hilfeleistungen des Staates, wo diese die vielgestaltigen Wechselfälle des Lebens nicht voll erfassen und die dringenden Forderungen der Zeit nicht ganz erfüllen; sie helfe den treuen Söhnen des Vaterlandes und ihren Familien, soweit sie den Notstand nicht durch eigene Kraft und Anstrengung zu überwinden ver-

mögen; sie versuche mit Gottes Hilfe die Lücken zu schließen, die weder ein geschriebenes Gesetz noch ein Machtwort ausfüllt, sondern allein die aus aufrichtigem Herzen entspringende und aus freiem Willen wirkende Nächstenliebe.

Zu Urkunde dessen wird diese öffentliche Stiftungsurkunde in aller Form Rechtsens errichtet. Der unterzeichnete Notar hat diese Urkunde dem Chef des Generalstabes der Armee, Herrn Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, wörtlich vorgelesen und sie hernach nach Feststellung der Uebereinstimmung mit seinem Willen gemeinsam mit ihm, dem Stifter, unterzeichnet. Die Verurkundung fand ohne Unterbrechung im Amtsraume des Chefs des schwei-

zerischen Generalstabes statt. Zu Händen der Stiftung und zur Eintragung im Handelsregister von Bern wird diese Stiftungsurkunde zweifach ausgefertigt.

Also beurkundet im Bundeshause zu Bern, am 30. Januar des Jahres Neunzehnhundertundneunzehn.

Der Chef des Generalstabes der Armee:
Sprecher von Bernegg

Der verurkundende Notar:
E. Tenger, Notar

Der Schweizerische Bundesrat erteilt hiermit der Stiftungsurkunde der «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» vom 30. Januar 1919 seine Genehmigung.

Bern, den 1. Februar 1919.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ador

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger

So war die Schweizerische Armeefürsorge neu begründet worden. In den 45 Jahren ihres Wirkens hat sie, besonders während des Aktivdienstes 1939–1945 und im Anschluß an diesen, außerordentlich viel Gutes tun dürfen. Dabei zählt die moralische Hilfe nicht weniger als die finanzielle, die einen Aufwand von mehr als 53 Millionen Franken erforderte. Was alles zu den Aufgaben der Schweizerischen Nationalspende gehört und in welchem Geist sie ihren Auftrag erfüllt, mag aus der folgenden Darstellung hervorgehen. Doch wenden wir uns vorerst den Verhältnissen zu, wie sie schon vor Jahrhunderten die verantwortlichen Militärs und Behörden in bezug auf die Linderung der Kriegsfolgen ernsthaft bewegt haben.

Die Frühgeschichte der Schweizerischen Armeefürsorge

In der schweizerischen Eidgenossenschaft geht der Gedanke der Sorge um die Hinterbliebenen gefallener Soldaten beinahe bis auf deren Gründung zurück. Sagte doch schon Arnold von Winkelried auf der Walstatt von Sempach 1386: «Eidgenossen, ich will euch eine Gasse machen; sorget für mein Weib und meine Kinder.» Zu der Fürsorge für die Hinterbliebenen kam später diejenige für kranke und invalide Wehrmänner. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für unsere Vorfahren seit der Erhebung der Waldstätte 1218 bis zur Erneuerung des Staatenbundes 1803 nach der französischen Besetzung eigentlich ständig in irgendwelche Kriegshändel verwickelt waren. Trotzdem zog sich das Bemühen, dem schweizerischen Wehrmann gegen die mancherlei Gefahren des Wehrdienstes Schutz zu bieten, über Jahrhunderte hin, und erst das «Allgemeines Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 enthielt Weisungen von gesamtschweizerischer Gültigkeit. Allerdings bestimmte schon die eidgenössische Tagsatzung vom 10. Juni 1499, daß Kosten für Verwundete den einzelnen «Orten» überlassen, oder gemeinsam mit der eidgenössischen Kasse getilgt werden sollten, je nach Vereinbarung. Etwa 150 Jahre später, nach den Wirren der Villmergerkriege (1656–1712), beschloß der Rat zu Bern, «daß alle unheilbar Verwundeten und Verstümmelten lebenslänglich, ferner die Witwen der Todgebliebenen bis zur Wiederverheiratung oder, wenn sie im Witwenstande bleiben, lebenslänglich, und die hinterlassenen Waisen bis zu ihrem 16. Jahre auf Kosten des Staates ernährt und versorgt werden sollen». Neben anderen ähnlichen Vorkehrungen ist beachtlich, daß für die in fremden Diensten stehenden Schweizergeldner die Behandlung der Kranken und Verwundeten ausbedungen wurde. Ein Ereignis jedoch verdient es, noch ganz besonders beachtet zu werden. Es ist der Beschluß des Luzerner Rates vom Jahre 1476, welcher bestimmte, daß der Staat den bedürftigen Verwundeten zu erhalten habe bis er wieder gesund sei und für dessen Kinder sorgen solle. Weiter wurde in je-

nem Ratserkenntnis bestimmt, falls einer umkomme und die Kinder ohne Vermögen hinterlasse, so daß sie nicht aus eigenem Gut erzogen werden könnten, der Staat für sie zu sorgen habe, bis daß sie für sich selber zu sorgen imstande wären. Das Original dieses ältesten, für die damalige Zeit erstaunlich aufgeschlossenen Soldatenfürsorgegesetzes der Schweiz ist erhalten geblieben. Es liegt im Archiv der Stadt Luzern und lautet:

«Anno domini 1476 uff donstag vor der alten vassnacht. Uff den obgenannten tag und in demselben jare, alsdenn der hertzog v. Burgund mit siner macht, ob 80'000 mannen, und mit allem sinem gezüge vor Granson gelegen ist, und alle eidgenossen, und wir mit unser aller offnen panern Granson zeentschütten, wider inn usgezogen sind, und mit der hilf des ewigen gottes im zulest den syg anbehept, inn mit ritterlicher hand flüchtig gemacht, und da gross guet erobert haben, wie denn die geschicht und dis gefecht in unserem ratsbuoch eigentlich geschriben stat, damit dann biderblüte fürbashin wadas in solichen striten und gefechten zu schulden kumpt, dester williger inen selbs und uns dester troestlicher syend, so habend wir Räte und hundert, uns zu trost und frommen unserer gemeinen stat, um dis nachgemelten artikel geeinbaret, das die also fürbashin zuo allen künftigen ziten gehalten werden söllend, under uns und den unsern.

Des ersten setzen wir, ob unser dheiner us unnser statt Lucern, und us andern unsern stetten oder emptern, in unsern noeten und gehorsamkeit uf unser befehl im veld liblos getan, und umbracht wurde, und der kinde und guot hinder im lat, ir sye einer oder me, da sol die statt oder das ampt, da der abgangen gesessen was, syne kind mit erbern lüten bevogten, in solichen trüwen und in der mas, wan die kinde zuo iren tagen komment, das sy dann ir vetterlich erb unvertan findent, und ob solich guot von voegten vertan, oder verwarloset wirt, so sol die selbe statt oder das ampt den kinden semlich vertan guot us irem gemeinen guot ervollen und ersetzen, damit die kind